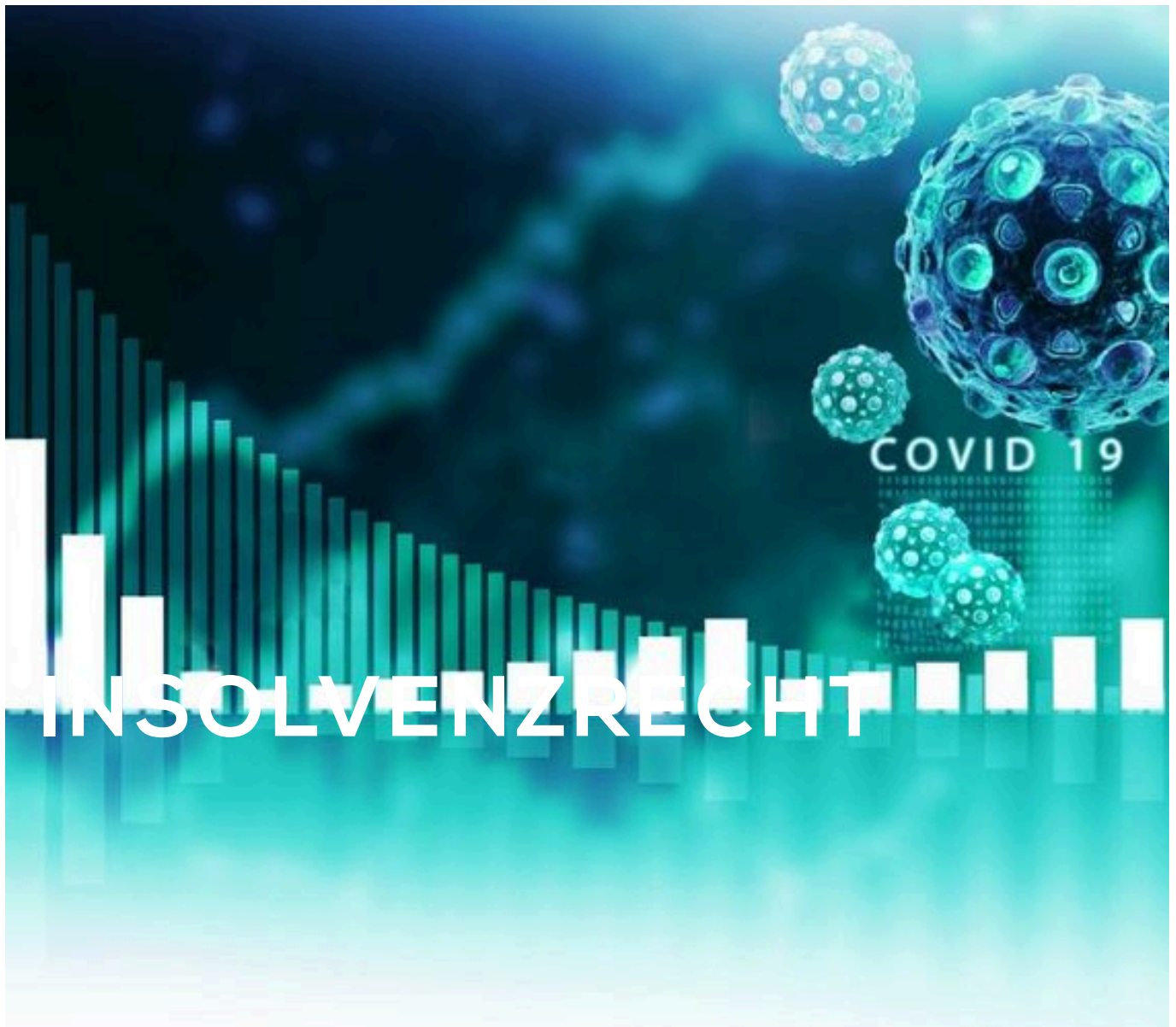




Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

01|21



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Wesentliche Auswirkungen des SanInsFoG auf Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter

CORONA-KRISE

Rechtliche Fallstricke in der Corona-Pandemie

AUS DER KAMMER

Berichte zu den Vorstandssitzungen November - Februar

Erinnerung: Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Jahr 2020

Fachanwältinnen und Fachanwälte für die Neubesetzung der Fachausschüsse gesucht

Anwaltsrichter gesucht

KURZ NOTIERT

Einbürgerungsverfahren: anwaltliche Mitwirkung im Rahmen eines sog. „Sicherheitsgesprächs“ nach § 11 StAG

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Positionspapier der BRAK zur Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

BREXIT: Anpassungen im anwaltlichen Berufsrecht

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Aktive beA-Nutzungspflicht

Internet Explorer nicht mehr für beA-Webanwendung nutzbar

Signatur „Rechtsanwalt“ ohne Namenszusatz genügt beA-Vorgaben nicht!

GELDWÄSCHE

Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise

Bericht der Rechtsanwaltskammer München zur Tätigkeit im Rahmen der Geldwäschaufsicht im Jahr 2020

BERUFSBILDUNG

Neubestellung des Prüfungsausschusses München „Geprüfte Rechtsfachwirte“

Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Amtliche Bekanntmachungen

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Prof. Andreas Meisterernst !

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch das Frühjahr 2021, voraussichtlich auch der Sommer und Herbst 2021, sind geprägt von den Auswirkungen der Pandemie. Die Versuche, trotz unklarer Ausgangssituation, die Einschränkungen der Bevölkerung zu erleichtern und wieder einen Übergang in den Alltag zu finden, erscheinen nicht immer konsequent (oft widersprüchlich).

Die Detailregelungen, die möglichst viel Einzelfallgerechtigkeit schaffen wollen, erreichen ihr Ziel nicht flächendeckend. Das mag auch daran liegen, dass die Exekutive wenige parlamentarische Vorgaben hat und über nachrangige Regelungen (Verordnungen) nachhaltigste Einschränkungen umsetzt.



"eine ständige Kontrolle der Maßnahmen ist zwingend"

Die Auswirkungen so mancher infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen halten heute rechtlichen Überprüfungen nicht immer stand. Immer wenn die Abläufe nicht optimal laufen und Rechtsstaatlichkeitsfragen im Raum stehen, kämpfen wir als Kammer München in Einzelgesprächen, aber auch im Rahmen der Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer u. a. für eine Betonung des Parlamentarismus und fordern die strikte Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei allen staatlichen Maßnahmen ein; eine ständige Kontrolle der Maßnahmen ist zwingend. Denn, so auch das [Positionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer aus Dezember 2020](#), nur eine ausgewogene und verfassungssichere Regelung sowie eine funktionierende Justiz können Akzeptanz schaffen.

Anders als im ersten Lockdown erscheint mir in den jetzigen vergangenen Wochen nicht ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten zu sein, sondern

funktioniert die Justiz weitgehend. Ich freue mich, dass unsere Justizverwaltung trotz aller Einschränkungen Konzepte umsetzt, die den Justizbetrieb fortführen lassen. Soweit es noch an der einen oder anderen Ecke kantig ist, versuchen wir Lösungen zu unterstützen.

Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist das neue Restrukturierungs- und Sanierungsrecht. In unserem Leitartikel stellen die Kollegen RAin Birgit Kurz und RA Stephan Kolmann dar, welche Auswirkungen das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vor allem für anwaltliche Berater und Insolvenzverwalter hat.

Daneben haben wir Herrn Kollegen Philipp Martin, Syndikusrechtsanwalt bei der Allianz Versicherungs-AG, für einen Beitrag „Corona – Fallstricke für die Anwaltschaft“ gewinnen können.

Ganz besonders freut es uns, dass sich für die Rubrik „Auf ein Wort“ Herr Kollege Prof. Meisterernst, der neue Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes, bereit erklärt hat, unsere Fragen zu beantworten.

Ich wünsche Ihnen weiterhin Kraft für diese Zeit und vor allem:

Kommen Sie gesund durch diese Pandemie.

Ihr Michael Then

Präsident



WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES SANINSFOG AUF RECHTSANWÄLTE UND INSOLVENZVERWALTER

TEXT: RAin Birgit Kurz, RA Stephan Kolmann, KJK
Kolmann Jakobs Kramer Rechtsanwälte

Über vorinsolvenzliche Restrukturierungen und praxisrelevante Änderungen der Insolvenzordnung

Das SanInsFoG beinhaltet erstmals einen gesetzlichen Rahmen für vorinsolvenzliche Restrukturierungen mit gerichtlicher Beteiligung (Restrukturierungsrahmen¹). Aber nicht nur: Der Restrukturierungsrahmen wird begleitet von bedeutsamen und praxisrelevanten Änderungen der Insolvenzordnung (InsO). Einige stehen nachfolgend im Fokus.

1. Neufassung der Insolvenzgründe und Baukastensystem der Sanierungsverfahren

Der Restrukturierungsrahmen füllt eine wichtige Lücke zwischen der freien außergerichtlichen Sanierung und bestehenden gerichtlichen Verfahrensarten, nämlich (i) Schutzschirm, (ii) (vorläufiger) Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Sachwalters und (iii) Regelinsolvenz.

Der Restrukturierungsrahmen setzt zwar eine Liquiditätskrise voraus, hält jedoch den nötigen Abstand zur Insolvenzreife. Diese Abstandswahrung ergibt sich aus einer Neu-Abstufung der Insolvenzgründe vor dem Hintergrund ihrer Funktion als Eintrittshürde zu den unterschiedlichen Sanierungsverfahren.

- Die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO ist heute Eintrittskarte („nicht zu früh“) und zugleich Voraussetzung („nicht zu spät“) für den Restrukturierungsrahmen. Sie ist anhand einer Zahlungsfähigkeitsprognose für – im Regelfall – 24 Monate zu ermitteln. Entscheidend ist dabei, ob in diesem Prognosezeitraum der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als deren Nichteintritt.
- Demgegenüber hat der Gesetzgeber den Prognosezeitraum der positiven Fortbestehensprognose, die eine insolvenzrechtliche Überschuldung ausschließt (vgl. § 19 Abs. 2 InsO), beschränkt. Er beträgt nunmehr 12 Monate und nicht mehr – so die h. M. zur Alt-Fassung – das laufende wie das künftige Geschäftsjahr. Wenn das Vermögen die passivierungspflichtigen Verbindlichkeiten nicht deckt (Vermögensunterdeckung), liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung also dann vor, wenn die Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten 12 Monate eintritt. In diesem Stadium (nicht also in den vorherigen Monaten 13 bis 24) – bis zum Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit – können drohende Zahlungsunfähigkeit und insolvenzrechtliche Überschuldung nebeneinander bestehen. Wegen bereits eingetretener Überschuldung ist der Zutritt zum Restrukturierungsrahmen aber schon versperrt. Die Geschäftsleiter sind bei beschränkt haftenden Rechtsträgern antragspflichtig (vgl. § 15a InsO). Zugänglich bleiben das insolvenzrechtliche Sanierungsverfahren in Form des Schutzschirms und die (vorläufige) Eigenverwaltung. Beide insolvenzrechtliche Sanierungsverfahren können bei entsprechend professioneller

Vorbereitung und Begleitung dem Unternehmen weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten zur eigenen Sanierung eröffnen.

- Keine gesetzlichen Änderungen gab es bei der Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO. Beträgt die Liquiditätslücke eines Unternehmens mehr als 10 % und ist eine kurzfristige Besserung nicht sicher, dann kommen Restrukturierungsrahmen und Schutzschirm keinesfalls mehr in Betracht. Da der SanInsFoG-Gesetzgeber für den Regelfall (Ausnahme: § 5 CoVInsAG) auch die Zutrittsvoraussetzungen für die Eigenverwaltung angehoben hat, dürfte häufig nur das Regelinsolvenzverfahren bleiben.

Somit steht je nach Krisenart und Krisenstadium ein Sanierungsverfahren mit verschiedenen Mitteln und unterschiedlicher Eingriffsintensität in die Rechte der Beteiligten zur Verfügung.

2. Frühwarnsystem und Geschäftsleiterpflichten

Wann bereits (oder noch) eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder schon eine Überschuldung vorliegt, kann eigentlich nur derjenige beurteilen, der sein Unternehmen entsprechend aufgestellt hat. Völlig zu Recht sieht § 1 StaRUG deshalb vor, dass die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern ein entsprechendes Frühwarnsystem einrichten, eine fortlaufende wirtschaftliche Selbstprüfung vornehmen und damit ein Krisenfrüherkennungssystem etablieren müssen.

Das Frühwarnsystem dient dem Schutz der Gesellschaft...

Das Frühwarnsystem dient dem Schutz der Gesellschaft, reflexartig dem Schutz der Gläubigerinteressen und der Gesellschafter als Eigentümer². Je fortgeschrittener das Krisenstadium des Unternehmens ist, desto mehr rücken die Gläubigerinteressen gegenüber den Gesellschafterinteressen in den Vordergrund.

3. Der anwaltliche Berater und Insolvenzverwalter im neuen Baukastensystem

Hauptzweck von § 1 StaRUG besteht darin, dass Geschäftsleiter schon in der Strategie- oder Ergebniskrise, jedenfalls aber vor der vertieften Liquiditätskrise aktiv gegensteuern. So können/sollen Werte erhalten, Gläubiger-, Unternehmens- und Gesellschafterinteressen gleichermaßen geschützt und Restrukturierungen schneller und gezielter umgesetzt werden. Die Pflicht des anwaltlichen oder steuerlichen Beraters umfasst dabei nicht nur Hinweise auf die Notwendigkeit eines Frühwarnsystems, das Vorhalten entsprechender Geschäfts- und Finanzplanungen und die Insolvenzantragspflichten. Die Beratung wird in Zukunft die bestehenden Sanierungsoptionen nebst Chancen und Risiken mit einbeziehen müssen. Dies erfordert ein vertieftes Verständnis des jeweiligen Geschäftsmodells und eine Auseinandersetzung mit Krisenursachen. In familien- oder inhabergeführten Unternehmen kommt es in der fortgeschrittenen Liquiditätskrise häufig zu (verlorenen) Nachschüssen oder Not-Teilverkäufen, die den Leidenskampf des Unternehmens verzögern, aber nicht abwenden. In solchen Fällen müssen künftig noch mehr Beratung und Abwägung stattfinden, ob nicht die Bereitstellung frischer Liquidität durch Gesellschafter oder Investoren in ein restrukturiertes Unternehmen nach dem Durchlaufen eines Sanierungsverfahrens die besseren Alternativen sind, als die reine Verlustfinanzierung. Schließlich mag es Konstellationen geben, in denen Gesellschafter, ohne ein eigenes tragfähiges Sanierungskonzept entwickelt zu haben, einem ungewollten, aber realistischen Sanierungskonzept der Geschäftsleiter widersprechen. In solchen Fällen mag das pflichtgemäße Handeln des Geschäftsleiters – auch gegen den Willen der Gesellschafter – in der Einleitung des Restrukturierungsrahmens oder eines Schutzschirmverfahrens im überwiegenden Gläubiger-/Unternehmensinteresse liegen.³

4. Welches Sanierungsverfahren ist das „richtige“?

Kommt eine außergerichtliche Sanierung, d. h. eine Krisenüberwindung im Wege konsensueller Verhandlungen, als alleiniges Mittel nicht (mehr) in Betracht, stellt sich für die Beteiligten und ihre anwaltlichen Berater die Frage

nach dem „richtigen“ Sanierungsansatz und ggf. nach dem richtigen Sanierungsverfahren.

Wie in der Medizin hängt auch in der Restrukturierung die Therapiewahl von den Krankheits-, d. h. den Krisenursachen ab. Mit dem Restrukturierungsrahmen können Krisen- bzw. Restrukturierungshindernisse im Gesellschafterbereich, z. B. durch opponierende Gesellschafter, oder eine Entschuldung durch (Zwangs-)Forderungsverzichte der Gläubiger mit den entsprechenden Mehrheiten erfolgreich beseitigt werden. Dass der Restrukturierungsrahmen im Stillen und nur mit ausgewählten Gläubigern durchlaufen oder ein Moratorium gewährt werden kann, ist von unschätzbarem Vorteil mit Blick auf Kunden und Märkte. Neutrale Dritte, etwa erfahrene Sanierungsberater oder auch Insolvenzverwalter können als Moderatoren oder Restrukturierungsbeauftragte nach gerichtlicher Bestellung vermittelnd oder zur Wahrung der Gläubigerinteressen tätig werden. Allerdings erscheint der Restrukturierungsrahmen in weiten Teilbereichen sehr komplex, mit Rechtsunsicherheiten behaftet und vergleichsweise (berater-)kostenintensiv. Zudem sind ihm Grenzen gesetzt: Der Restrukturierungsrahmen bietet keine Möglichkeit, operative Verträge zu gestalten und leistungswirtschaftlich zu sanieren. Ein Eingriff in den Bestand von Arbeits- oder Besitzverhältnissen aus Pensionen ist nicht vorgesehen. Für Restrukturierungsfälle, in denen breitflächig und einschneidend restrukturiert werden muss, bedarf es der bekannten Verfahren und Instrumente des Insolvenzrechts. Schon bislang bestand die Kunst häufig darin, die Instrumente des Insolvenzverfahrens in den Verhandlungen glaubhaft durchschimmern zu lassen, um dann außergerichtlich doch noch zum gemeinsamen Erfolg zu kommen.

5. Auswirkungen des SanInsFoG auf Rechtsberater und Insolvenzverwalter

Gerade weil der Restrukturierungsrahmen nur begrenzte Möglichkeiten enthält, werden außergerichtliche Sanierungsverhandlungen reflexartig beeinflusst. Vermutlich setzen die Gesellschafter (und auch Finanzierer) weiterhin alles daran, eine Insolvenz zu vermeiden, und zahlen dem opponierenden Gesellschafter bzw. Gläubiger eine höhere Prämie. Andererseits verschafft das

ungewollte Insolvenzscenario oft den Druck, bei operativen Verträgen Lösungen zu finden. Eine gute Verhandlungsstrategie, hohe Konfliktlösungskompetenz sowie eine überzeugende wirtschaftliche Analyse der Alternativen werden wie bisher der Schlüssel zum Beratungserfolg sein.

... der Schlüssel zum Beratungserfolg.

Ist absehbar, dass eine außergerichtliche Sanierung nicht erreichbar, der Restrukturierungsrahmen nicht ausreichend ist, gilt es, beraterseitig ein Insolvenzverfahren zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts frühzeitig vorzubereiten. Nur bei frühzeitiger Planung und Einleitung bleiben der Schutzschirm und die Eigenverwaltung möglich. Denn der Gesetzgeber hat mit dem SanInsFoG die Anforderungen an diese Verfahren nach einer Covid-bedingten Übergangsphase (vgl. § 5 CoVInsAG) verschärft. Dies gilt vor allem für die Geschäfts-, Restrukturierungs- und Liquiditätsplanung. In der Praxis dürften sorgfältig vorbereitete Verfahren schon bislang diese Kriterien erfüllt haben.

Sowohl aus Sicht der anwaltlichen Berater als auch der potentiellen Sach- bzw. Insolvenzverwalter dürfte es begrüßenswert sein, dass Eigenverwaltungen bei untauglichen Schuldern der Vergangenheit angehören und Missbräuche vermieden werden. Für die Regelinsolvenzverfahren ist zu befürchten, dass dort noch verstärkter die Abwicklungsfälle landen, bei denen allenfalls der schnelle Verkauf (sog. übertragende Sanierung) zu einem regelmäßig günstigen Preis eine Fortführungslösung ermöglicht.

Literaturverzeichnis:

¹Vgl. hierzu Hofmann, Kammermitteilungen 08/20, S. 29ff.

²Haas/Kolmann/Kurz, in: Gottwald/Haas, InsRHdb, 6. Aufl. 2020, § Rn. 8-11.

³Kolmann/Kurz, in: Legal Tribune Online, 11.02.2021: Neues Sanierungsrecht: Das Dilemma zwischen Gesellschafter und Gläubiger bleibt; https://www.lto.de/persistent/a_id/44250/ (abgerufen

am: 07.03.2021).

Bildquelle: Rasi Bhadramani/iStock



RECHTLICHE FALLSTRICKE IN DER CORONA-PANDEMIE

TEXT: Philipp Martin, Syndikusrechtsanwalt, Referent
Allianz Versicherungs-AG

Was muss die Anwaltschaft beachten?

Die Corona-Pandemie hat die anwaltliche Berufsausübung in vielfältiger Hinsicht beeinflusst. Vieles, was noch vor einem Jahr exotisch oder kaum vorstellbar war, ist heute Alltag: Verhandlungstermine per Video-Call, Mandantengespräche durch Plexiglasscheiben oder ganze Kanzleien im Homeoffice. Darüber hinaus sind auch die Mandanten mit einer Vielzahl neuartiger Probleme konfrontiert und benötigen anwaltliche Unterstützung, ob bei der Beantragung staatlicher Leistungen, beim Verständnis der diversen behördlichen Anordnungen sowie bei aus der Pandemie resultierenden Rechtsstreitigkeiten, in denen teils neue Rechtsfragen aufgeworfen werden oder bekannte Probleme in neuem Gewand auftreten. In einer derartigen Situation liegen für die Anwaltschaft Chancen, aber auch (haftungsrechtliche) Risiken. Letztere kristallisieren sich nach gut einem Jahr in der Pandemie vor

allem in den folgenden Bereichen heraus.

Anwaltliche Tätigkeit aus dem (unfreiwilligen) Homeoffice

Arbeitet ein Anwalt oder eine gesamte Kanzlei aus dem Homeoffice, stellen sich zunächst verschiedene ganz praktische Probleme. So ist unter anderem sicherzustellen, dass Schriftsätze rechtswirksam (also korrekt unterzeichnet, elektronisch signiert etc.) versendet werden. Ebenfalls muss die Führung und anwaltliche Kontrolle des Fristenkalenders aus dem Homeoffice gewährleistet sein. Treten hierbei Fehler auf, die zu Fristversäumnissen führen, gilt die bekannte Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung: ein anwaltliches Organisationsverschulden ist kein Wiedereinsetzungsgrund.

Selbiges gilt für den Rechtsanwalt, der sich gezwungenermaßen ins Homeoffice begibt. Wie auch andere Erkrankungen, stellen weder eine angeordnete Quarantäne aufgrund von Corona, noch eine Erkrankung des Anwaltes für sich genommen erfolgsversprechende Wiedereinsetzungsgründe dar (vgl. hierzu etwa OLG München, Az. 4 UF 1417/20). Ausnahmen sind hier unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung lediglich bei einer schwerwiegenden unvorhergesehenen Erkrankung denkbar. Mit Blick auf die bereits ein Jahr andauernde Pandemie dürfte mittlerweile die Frage der (Un-)Vorhersehbarkeit einer Corona-Erkrankung im Zweifel kaum zugunsten des Anwaltes entschieden werden.

Ebenfalls besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Verlegung eines Gerichtstermins aufgrund der Pandemie-Situation im Allgemeinen oder einer konkret angeordneten Quarantäne/Erkrankung des Prozessbevollmächtigten, da diese Fälle nicht per se einen erheblichen Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 ZPO darstellen. Zwar kommen Gerichte entsprechenden Bitten in der Regel nach oder verlegen Termine auf eigene Initiative, ist ein Gericht hierzu jedoch nicht gewillt, ist es Aufgabe des Anwalts eine Vertretung seiner Mandantschaft im Termin sicherzustellen. Mit Blick auf § 53 Abs. 1 BRAO dürften die zu Beginn der Pandemie hiervon zu machenden Ausnahmen (vgl. etwa OLG Zweibrücken, Az.

3 W 41/20) mittlerweile wohl nur in besonderen Konstellationen möglich sein. Sowohl die konkrete Quarantäne/Erkrankung des Rechtsanwaltes wie auch die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sind in der Regel auch hier Fälle einer vorhersehbaren Verhinderung. Aus Sicht des Anwalts können in einem derartigen Fall jedoch die Möglichkeiten des § 128a ZPO in Betracht gezogen werden.

Anwaltliche Beratung im Arbeitsrecht

Erste Erfahrungen aus dem Bereich der Anwaltshaftung zeigen, dass insbesondere im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld verschiedene Fallstricke vom befassten Rechtsanwalt zu beachten sind. Neben der sich aus § 99 Abs. 2 SGB III ergebenden zeitlichen Vorgabe zur Anzeige des Arbeitsausfalls ist vor allem das Erfordernis der Anzeige des erneuten Arbeitsausfalls gemäß §§ 104 Abs. 3, 95 S.1 Ziff. 4 SGB III zu beachten, dass zum Tragen kommt, wenn über mindestens drei Monate kein Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Letztere Voraussetzung war vor allem zu Beginn des „2. Lockdowns“ im November erfüllt, dürfte je nach weiterem Verlauf der Pandemie jedoch weiterhin zumindest in Einzelfällen Bedeutung erlangen.

Ebenfalls zu beachten, ist die Antragsfrist gemäß §§ 323 Abs. 2, 325 Abs. 3 SGB III. Mit Blick auf letztgenannte Frist ist jedoch dringende Vorsicht geboten, da Antragstellung und Anzeige des Arbeitsausfalles streng zu unterscheiden sind. Erfolgt die Anzeige des Arbeitsausfalles erst im Rahmen der (fristgemäßen) Antragstellung, sind mangels rechtzeitiger Anzeige des Arbeitsausfalles die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ggf. bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt. Da es sich bei § 99 Abs. 2 SGB III um keine Frist, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, ist eine Wiedereinsetzung gemäß § 27 SGB X nicht möglich (für eine analoge Anwendung Bieback in Gagel, SGB II / SGB III, 80. EL Februar 2021, § 99 SGB III, RN. 30 ff).

Weitere Fallstricke bestehen insbesondere bei der Abfassung von Betriebs- oder Individualvereinbarungen zum Kurzarbeitergeld (Sozialversicherungsbeiträge,

Feiertagslohn, Ankündigungsfrist etc.) sowie bei der Durchführung (betriebsbedingter) Kündigungen.

Anwaltliche Beratung zum Insolvenzrecht

Trotz der Folgen der Corona-Pandemie sind die Insolvenzen in Deutschland im Jahr 2020 um 13,4 % gesunken. Ein wesentlicher Grund dieser auf den ersten Blick überraschenden Entwicklung ist die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG). Dieses ist aktuell bis zum 30.04.2021 befristet. Unabhängig von einer möglichen erneuten Verlängerung des COVInsAG ist nach dessen Auslauf mit einer Insolvenzwelle zu rechnen. Hat ein Anwalt im Zusammenhang mit der Pandemie (vermeintlich) falsch beraten, droht die Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter. Im Rahmen dieser Beratung ist ggf. auch der erleichterte Zugang zum Schutzschirmverfahren gemäß § 6 COVInsAG als Handlungsoption zu prüfen.

Mit Blick auf das COVInsAG ist zu beachten, dass die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages nicht generell ausgesetzt ist, sondern nur, wenn eine coronabedingte Insolvenzreife vorliegt und Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 COVInsAG. Insbesondere bei Mandanten, die aus kaum von der Pandemie betroffenen Branchen stammen, sollte dies mit Blick auf sonst drohende Konsequenzen gewissenhaft geprüft werden.

Weitere Bereiche

Auch im Miet-/Wohnungseigentumsrecht gilt es zu beachten, dass die Corona-Pandemie zwar eine Ausnahmesituation darstellt, zwingende rechtliche Vorgaben dennoch bestehen bleiben. Dies zeigt sich bisher insbesondere im WEG-Recht, wo Eigentümerversammlungen nicht in Präsenzform abgehalten

oder Eigentümern vom Verwalter die Teilnahme gar gänzlich untersagt wurde. Ersteres ist mit Blick auf § 23 Abs. 1 S. 2 WEG grundsätzlich möglich, letzteres führt jedoch zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 4 S. 1 WEG (vgl. AG Lemgo, Az. 16 C 10/20). Da die Abgrenzung von zulässigen Einschränkungen/Hinweisen des Verwalters zu einer faktischen Untersagung der Teilnahme im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen ist (vgl. etwa LG Frankfurt a. M., Az. 2-13 S 108/20), ist bei der Durchführung von Wohnungseigentümerversammlungen Vorsicht geboten.

Bei der Beantragung staatlicher Leistungen durch den Anwalt stellt sich neben potentiellen Problemen aufgrund falscher/unzureichender Angaben im Antrag hauptsächlich ein Haftungsrisiko mit Blick auf bestehende bzw. bereits verstrichene Fristen für die Beantragung von November- bzw. Dezemberhilfe (30.04.2021), Überbrückungshilfe (09.10.2020 Phase I, 31.03.2021 Phase II, 31.08.2021 Phase III) oder anderer staatliche Leistungen sowie entsprechender Anzeigefristen (etwa § 150 SGB XI).

Ebenfalls stellt sich die Frage, inwieweit der Anwalt, der im Rahmen der Beantragung dieser Leistungen als (für diese in der Regel erforderlicher) prüfender Dritter (führt Plausibilitätsprüfung durch und reicht Antrag ein) agiert, einem Haftungsrisiko ausgesetzt ist. Grundsätzlich sind die allgemeinen anwaltlichen Berufspflichten zu beachten, eine über diese hinausgehende Haftung gegenüber den Ländern ist ausgeschlossen (vgl. etwa Ziff. 6.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21.12.2020, Az. PGÜ-3560-3/2/251). Abgesehen von Ausnahmefällen liegt das Haftungsrisiko mithin im Mandatsverhältnis. Da im Falle falscher oder unvollständiger Angaben bei der Antragstellung ein Rückerstattungsanspruch des Staates gegeben ist (vgl. etwa § 4 Abs. 6 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird), sind die vom Mandanten zur Verfügung gestellten Angaben/Nachweise gewissenhaft zu prüfen und im Zweifel gemäß dem Prinzip des sichersten Weges weitere Angaben/Nachweise anzufordern, statt mit Blick auf den für viele Mandanten bestehenden finanziellen Druck einen fehlerhaften Antrag zu stellen.

Fazit

Sowohl fachlich als auch praktisch steht die Anwaltschaft im Rahmen der Pandemie neuen Herausforderungen gegenüber. Diese folgen teilweise aus der Arbeit mit neuen Rechtsgrundlagen (staatliche Unterstützungsleistungen, COVInsAG u. a.), stellen sich jedoch auch oftmals als bekannte Probleme im neuen Gewand dar (Kanzleiorganisation, Krankheits-/Abwesenheitsvertretung, Kurzarbeitergeld). In beiden Fällen gilt: Die Corona-Pandemie stellt eine gesellschaftliche Ausnahmesituation dar, wo jedoch der Gesetzgeber keine rechtlichen Ausnahmen geschaffen hat, kann sich der einzelne Anwalt bzw. sein Mandant nicht auf solche berufen.

Bildquelle: wildpixel/iStock

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN NOVEMBER – FEBRUAR

VORSTANDSSITZUNG NOVEMBER 2020 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Bericht

Das Präsidium berichtete über die in der Präsidiumssitzung behandelten Themen.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Ende Oktober hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Hiermit soll das Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften umfassend modernisiert und an die Entwicklungen und Erfordernisse der anwaltlichen Tätigkeit angepasst werden. Präsident Then stellte die wesentlichen geplanten Änderungen der BRAO dar, die im Anschluss im Vorstand diskutiert wurden. Der Vorstand begrüßte grundsätzlich das Vorhaben des BMJV, die Möglichkeiten für Rechtsanwälte, sich mit anderen zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden, an zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und den modernen Arbeitsmarkt anzupassen, allerdings sei das gesetzgeberische Vorhaben, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf alle Freien Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG auszuweiten, viel zu weit. Die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit sollte auf solche Berufe begrenzt werden, die ähnliche Berufspflichten und ein ähnliches Schutzniveau haben.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

RAin Kolb führte in die Thematik ein. Legal Tech habe zuletzt dazu geführt, dass Inkassodienstleister, die allenfalls in geringem Umfang an das Berufsrecht gebunden sind, einen freieren Marktzugang als Rechtsanwälte nutzen können. Der Gesetzgeber will daher das Erfolgshonorar in § 4a RVG lockern, wenn 1. ein Gegenstandswert von EUR 2.000 nicht überschritten wird, 2. eine Inkassodienstleistung erbracht wird oder 3. der Auftraggeber im Einzelfall ansonsten von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Rechtsanwälten solle eine Prozessfinanzierung ermöglicht werden, sofern ein Erfolgshonorar vereinbart wird. Mit der Einführung von Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen solle ein Ungleichgewicht ausgeglichen werden. Zudem sollen Inkassodienstleister verstärkt der Kontrolle durch die Justiz unterliegen. Nach umfassender Diskussion sprach sich eine knappe Mehrheit gegen die Freigabe des Erfolgshonorars aus. Die absolute Mehrheit des Kammervorstands lehnte eine Freigabe der Prozessfinanzierung ab.

VORSTANDSSITZUNG DEZEMBER 2020 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Bericht

Das Präsidium berichtete aus der letzten Präsidiumssitzung.

Wechsel im Amt des Präsidenten des BayAGH

Angesichts des bevorstehenden Endes der Amtszeit der Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz gebeten, einen Vorschlag für die Nachfolge zu unterbreiten. Der Vorstand sprach sich einstimmig für RA Prof. Andreas Meisterernst aus.

Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung

Der Berufsbildungsausschuss der RAK München hat angeregt, die Empfehlung der Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten für den Raum LG-Bezirk München I und München II zu erhöhen. Durch die Anhebung der Mindestsätze für jedes Ausbildungsjahr um EUR 100 soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden und die Zahl der Auszubildenden ansteigen. Der Vorstand sprach sich nahezu einhellig für die vorgeschlagene Anhebung der Mindestsätze der Ausbildungsvergütung aus.

VORSTANDSSITZUNG JANUAR 2021 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Bericht

Das Präsidium berichtete aus der letzten Präsidiumssitzung.

Bericht des Schatzmeisters

RA Pohlmann erstattete den Bericht des Schatzmeisters für das vierte Quartal 2020. Einzelne Posten wurden ausführlich erörtert, der Vorstand akzeptierte die Ergebnisse.

Veröffentlichung der Protokolle der Vorstandssitzungen

Die Frage, ob und in welcher Form eine Veröffentlichung der Protokolle der Vorstandssitzungen erfolgt, wurde im Vorstand bereits in der Vergangenheit diskutiert und abgelehnt. Der Vorstand hatte am 19.01.2018 den Beschluss gefasst, den Kammermitgliedern im Rahmen der Mitteilungen der RAK München regelmäßig über die Vorstandssitzungen zu berichten, was seitdem regelmäßig geschieht. Der Vorstand sprach sich darüber hinaus erneut mit überwiegender Mehrheit gegen eine Veröffentlichung der Protokolle aus.

VORSTANDSSITZUNG FEBRUAR 2021 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Bericht

Das Präsidium berichtete aus der letzten Präsidiumssitzung.

Berichte der Abteilungen

Die schriftlichen Berichte der Vorstandsabteilungen I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII sowie der Geldwäscheaufsicht und der Mitgliederverwaltung bzw. der Zulassungsabteilung für das Jahr 2020 wurden erstellt. Die Berichte werden auf der [Homepage](#) der RAK München veröffentlicht.

ERINNERUNG: FORTBILDUNGSNACHWEISE GEMÄSS § 15 FAO FÜR DAS JAHR 2020

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK
München

Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen gemäß § 15 FAO pro Jahr 15 Fortbildungsstunden auf ihrem Fachgebiet nachweisen. Die Fortbildungsbestätigungen sind der Rechtsanwaltskammer grundsätzlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Wer bei der RAK München für 2020 noch keine ausreichende Fortbildung nachgewiesen haben sollte, wird gebeten, die entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen nunmehr unverzüglich einzureichen. Hierfür steht neben den herkömmlichen Übermittlungswegen per Post, Fax oder E-Mail insbesondere unser [Fachanwaltsportal](#) zur Verfügung.

Die zuständigen Gremien der Rechtsanwaltskammer München sind sich bewusst, dass die Fachanwaltsfortbildung in dieser außergewöhnlichen Zeit für

viele Kolleginnen und Kollegen eine zusätzliche Last ist und der Besuch von Präsenzveranstaltungen spätestens seit Mitte März 2020 ein schwieriges und teilweise sogar unmögliches Unterfangen darstellt. **Die kalenderjährliche Fortbildungsverpflichtung besteht jedoch auch in Zeiten von Corona und wurde für das Jahr 2020 vom Satzungsgeber weder reduziert noch ausgesetzt.**

An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit des Selbststudiums mit anschließender Lernerfolgskontrolle nach § 15 Abs. 4 FAO (maximal 5 Stunden pro Jahr) und die Teilnahme an Online-Seminaren nach § 15 Abs. 2 FAO (keine zeitliche Beschränkung, daher bis zu 15 Stunden online möglich) zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hingewiesen. Nahezu alle bekannten Veranstalter – darunter auch die RAK München – haben ihr Angebot an Online-Fortbildung deutlich ausgebaut bzw. gänzlich auf dieses Format umgestellt.

FACHANWÄLTINNEN UND FACHANWÄLTE FÜR DIE NEUBESETZUNG DER FACHAUSSCHÜSSE GESUCHT

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK
München

Wie bereits in den [Mitteilungen 08/2020](#) mitgeteilt, wird die Rechtsanwaltskammer München Mitte dieses Jahres turnusgemäß alle Fachausschüsse neu bestellen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf vier Jahre vom Vorstand der RAK München gewählt.

Um Mitglied eines Fachausschusses zu werden, sollten Sie insbesondere Fachanwalt für das entsprechende Fachgebiet sein. Zudem müssen Sie seit mindestens fünf Jahren den Beruf des Rechtsanwalts ohne Unterbrechung ausüben.

Nach bisherigem Stand aller eingegangenen Bewerbungen und Rückmeldungen werden vor allem noch für folgende Fachgebiete neue Fachausschussmitglieder benötigt:

- Erbrecht
- Medizinrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht

Wenn Sie sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren möchten und Interesse an einer Tätigkeit als Fachausschussmitglied haben, freuen wir uns über eine kurze Mitteilung samt kurzem Lebenslauf per E-Mail an Frau Lubera (lubera@rak-m.de).

ANWALTSRICHTER GESUCHT

TEXT: RAin Claudia Krafft, stv. Geschäftsführerin RAK
München

Die Rechtsanwaltskammer München sucht Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof haben.

Im Jahr 2021 endet turnusgemäß die Amtszeit einiger Richterinnen und Richter des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs und des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München. Folgende Stellen sind zu besetzen:

- 3 Stellen am Anwaltsgericht München
- 1 Stelle am Bayerischen Anwaltsgerichtshof (verwaltungsrechtlicher Senat)
- 1 Stelle am Bayerischen Anwaltsgerichtshof (disziplinarrechtlicher Senat)

Welche Aufgaben hat ein Anwaltsrichter?

Als Anwaltsrichter werden Sie am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof als ehrenamtlicher Richter tätig. Diese Tätigkeit umfasst zum einen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte aufgrund berufsrechtlicher Verstöße; zum anderen werden verwaltungsrechtliche Entscheidungen wie z. B. Versagung oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Ablehnung der Verleihung eines Fachanwaltstitels auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft. Für die Dauer des Amtes haben Sie die Stellung eines Berufsrichters inne.

An welchen Gerichten sind Anwaltsrichter tätig?

Die Anwaltsgerichtsbarkeit setzt sich aus den Anwaltsgerichten, den Anwaltsgerichtshöfen und dem Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof zusammen. Das Anwaltsgericht entscheidet in erster Instanz in Disziplinarsachen, der Anwaltsgerichtshof ist zweite Instanz in Disziplinarsachen und erste Instanz in Verwaltungsangelegenheiten.

Weitere Informationen zur Anwaltsgerichtsbarkeit

Weitere Informationen zur Anwaltsgerichtsbarkeit in Bayern finden Sie unter www.anwaltsgerichte-bayern.de.

So werden Sie Anwaltsrichter

Auf Vorschlag der RAK München werden Sie vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren als Anwaltsrichter ernannt. Die RAK München reicht hierfür eine Liste mit Vorschlägen für die Wieder- bzw. Neubesetzung von Richterstellen sowie Ersatzkandidaten ein.

Ihr Profil

- Sie üben den Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und/oder Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung aus.
- Sie verfügen über fundierte strafprozessuale und/oder verwaltungsrechtliche Kenntnisse bzw. sind bereit, sich diese anzueignen.
- Sie möchten sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren, die Rechtsprechung im anwaltlichen Berufsrecht mitgestalten und hierbei Ihr berufliches Fachwissen miteinbringen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich und senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zusammen mit [beiliegendem Formular](#) an:

Rechtsanwaltskammer München

Tal 33, 80331 München

Per Fax: 089/53 29 44 28

Per E-Mail: info@rak-m.de

Meldeschluss ist der 15.06.2021.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Krafft per E-Mail unter krafft@rak-m.de zur Verfügung.

EINBÜRGERUNGSVERFAHREN: ANWALTICHE MITWIRKUNG IM RAHMEN EINES SOG. „SICHERHEITSGESPRÄCHS“ NACH § 11 STAG



TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

Der Rechtsanwaltskammer München war von einem Kammermitglied ein Vorfall im Rahmen eines sog. „Sicherheitsgesprächs“ nach § 11 StAG geschildert worden, der als unzulässige Einschränkung der anwaltlichen Handlungsmöglichkeit erschien. Durch eine Intervention der Rechtsanwaltskammer München bei dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration sowie der betreffenden Behörde konnte die Angelegenheit jedoch einer sachgerechten, das Vertretungsrecht des Rechtsanwalts sichernden Lösung zugeführt werden.

Im konkreten Fall waren dem Rechtsanwalt von der betreffenden Behörde strenge Vorgaben bezüglich des Ablaufs des Sicherheitsgesprächs gemacht worden. Diesem war lediglich eine Art Zuhörerrolle zugewiesen worden. Nachdem der Rechtsanwalt klargestellt hatte, sich eine Äußerung vorzubehalten, sofern er dies für notwendig oder sinnvoll erachte, wurde der

Termin letztendlich abgebrochen und schließlich ein ablehnender Bescheid erlassen.

Auf die Intervention der Rechtsanwaltskammer München nahm sich das Bayerische Innenministerium der Angelegenheit an und bestätigte, dass die vorgegebenen Gesprächsmodalitäten und die damit verbundene Zuweisung einer Rolle als stiller Zuhörer nicht im Einklang mit Art. 14 BayVwVfG standen. Zwar kann die Einbürgerungsbehörde im Interesse der Sachverhaltsaufklärung Wert darauf legen, dass die Beantwortung gestellter Fragen durch den Einbürgerungsbewerber selbst und nicht durch seinen Anwalt erfolgt. Eine Einschränkung der Befugnisse nach Art. 14 BayVwVfG ist jedoch nicht zulässig.

Auch die betroffene Behörde erklärte sodann ihrerseits, dass an den für das Sicherheitsgespräch erteilten Vorgaben nicht festgehalten wird und kündigte die Aufhebung des Versagungsbescheids sowie die Fortführung des Verwaltungsverfahrens unter Wahrung der anwaltlichen Beteiligungsrechte an.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock



MELDUNGEN AUS DER KAMMER

CCBE GUIDE 2020: THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS: QUESTIONS & ANSWERS FOR LAWYERS

Der CCBE hat eine aktualisierte Version seines Leitfadens „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: Fragen und Antworten für Anwälte“ veröffentlicht.

Der [Leitfaden](#) ist auf der Website des CCBE verfügbar.

RECHTSPRECHUNGSBERICHT 2019 DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen [Bericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland](#) sowie einen [Bericht über die Rechtsprechung in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland für das Jahr 2019](#) erstellen lassen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

„GRÜNDUNGSBERATUNG“ – EIN KLEINER LEITFADEN AUS SOZIALRECHTLICHER SICHT

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat Handlungshinweise zur „Gründungsberatung“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht – erarbeitet. Darin werden aus sozialrechtlicher Sicht kurze Hinweise zu den Themengebieten

- Existenzgründungszuschuss und Kredite,
- Versicherungen und Absicherung (Berufshaftpflichtversicherung, Freiwillige Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Versorgungswerk/ Rentenanwartschaften und freiwillige Unfallversicherung) und
- der Frage der Bürogemeinschaft oder Sozietät

gegeben, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre Optionen bei der Existenzgründung zu informieren und einen Überblick über die damit verbundenen Kosten zu geben.

Der Leitfaden ist [hier](#) abrufbar.

BRAK-AUSSCHUSS SOZIALRECHT ZUR ABGRENZUNG ZWISCHEN FREIER MITARBEIT UND ABHÄNGIGER BESCHÄFTIGUNG

Die Abgrenzung der freien Mitarbeit von der abhängigen Beschäftigung und das damit einhergehende Risiko der Scheinselbständigkeit hat auch in Rechtsanwaltskanzleien eine große Bedeutung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind häufig von der Fragestellung betroffen, ob der für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt ist oder ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch als Arbeitnehmer, d. h. Scheinselbständige, in Kanzleien tätig sind.

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat [Hinweise zu dem Thema „Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit“ – Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts](#) erarbeitet.

Die Hinweise sollen diese Abgrenzung insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verdeutlichen, die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erläutern und die praktischen Fallstricke aufzeigen. Damit soll in erster Linie Problembewusstsein geschaffen werden. Die Hinweise stellen keine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes dar.

ABWICKLER GESUCHT

Die Rechtsanwaltskammer München sucht für alle Landgerichtsbezirke im Kammerbezirk Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, ein Amt als Abwickler (§ 55 BRAO) oder als Amtsvertreter nach § 53 Abs. 5 BRAO zu übernehmen.

Rechte und Pflichten des Amtsvertreters bzw. Abwicklers ergeben sich aus §§ 53 und 55 BRAO. Interessierte können sich formlos unter info@rak-m.de mit ihren Kontaktdaten bei der Kammer melden. Da bei der Bestellung als Abwickler bzw. Amtsvertreter auch berücksichtigt wird, in welchen Rechtsgebieten die abzuwickelnde Kanzlei bzw. der zu Vertretende tätig war, bitten wir auch

darum, anzugeben, welche Rechtsgebiete Sie betreuen oder ob Sie Generalist sind. Durch die Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung, eine Abwicklung/ Amtsvertretung zu übernehmen. In der Liste werden Interessierte erfasst und bei Bedarf vorgeschlagen.

Hin und wieder taucht auch die Frage nach Kolleginnen und Kollegen (sog. Springer) auf, die kurzfristig eine Urlaubs-, Krankheits- oder Terminvertretung übernehmen können. In der [Stellenbörse](#) der Rechtsanwaltskammer können solche Angebote bzw. Gesuche schnell und unkompliziert veröffentlicht werden.

NEUE VORSTANDSABTEILUNG ANWALTSRICHTERWAHL GEGRÜNDET

Aufgabe des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München ist es unter anderem, Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts München und des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Diese werden gemäß § 94 bzw. § 103 BRAO vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz ernannt. Hierzu hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Vorschlagsliste einzureichen, die mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten muss. Dies bedeutet, dass die Rechtsanwaltskammer neben konkreten Vorschlägen für die Wieder- bzw. Neubesetzung von Richterstellen sogenannte Ersatzkandidaten benennen muss.

Ende letzten Jahres hat der Kammervorstand eine neue Vorstandsabteilung gegründet und dieser die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung einer Vorschlagsliste für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts München und des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs übertragen. Die neue Abteilung XIV hat sich noch vor dem Jahreswechsel konstituiert. Im Jahr 2021 hat die Abteilung bereits zwei Mal getagt, über geeignete Kandidaten für die anstehende Wieder- bzw. Neubesetzung von Richterstellen sowie als Ersatzkandidaten am Bayerischen Anwaltsgerichtshof und Anwaltsgericht München beraten und eine Vorschlagsliste eingereicht.

JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK UND DEN SPITZEN DER AUGSBURGER JUSTIZ AM 10.03.2021

Von RAin Anne Riethmüller, Vizepräsidentin RAK München

Am 10.03.2021 haben sich die Präsidenten des Landgerichts Augsburg sowie der leitende Oberstaatsanwalt zu ihrem regelmäßigen Austausch mit den Augsburger Mitgliedern des Kammervorstands zusammengesetzt.

Zum Thema beA berichtete PräsLG Wimmer, der ursprünglich für Anfang des Jahres geplante gemeinsame beA-Workshop sei wegen der immer noch grassierenden Pandemie zurückgestellt worden, bleibe aber in der Planung. Im Übrigen sei die Nutzung des beA deutlich gestiegen. Von Seiten des Gerichts würden per beA eingereichte Schriftsätze möglichst wiederum per beA an die weiteren Beteiligten weitergereicht. Was per Papier eingereicht werde, werde allerdings auch in Papierform weitergeleitet, da es noch keine zentrale Scan-Stelle gibt.

Die Präsidenten von Amts- und Landgericht wiesen darauf hin, dass per beA eingereichte Schriftsätze den Richtern*innen regelmäßig erst mehrere Tage nach dem Eingang vorgelegt werden. Wirklich eilige Schriftsätze sollten daher durch Anklicken des Kästchens „dringend“ im beA gekennzeichnet werden. Für eine Übergangszeit könnte es außerdem sinnvoll sein, derartige Schriftsätze nicht per beA, sondern ausnahmsweise per Fax zu übermitteln.

Bei beA-Nachrichten an das Gericht komme es außerdem immer wieder vor, dass Schriftsätze nicht gleich im richtigen Referat, sondern zunächst im zentralen Posteingang landen und dann manuell weiterverteilt werden müssen. Auch dies gehe mit Zeitverzögerungen einher. Daher wäre es wichtig, dass beim Versand per beA immer das gerichtliche Aktenzeichen unter „Aktenzeichen Empfänger“ eingegeben wird. Wenn das Aktenzeichen korrekt angegeben ist, wird durch den PC automatisch die Abteilung und Organisationseinheit ergänzt und die Nachricht somit in den richtigen Eingangskorb geschickt. Wichtig: Es dürfen keine Zusätze wie „Az.“ oder z. B. „elterliche Sorge“ verwendet werden, da der PC das Aktenzeichen sonst nicht mehr als solches erkennt und die richtige Zuordnung nicht mehr ergänzen kann.

Zum Thema Anwaltspostfächer (Zentrale Einlaufstelle) wurde mitgeteilt, dass aufgrund der andauernden Corona-Pandemie die Gerichtsfächer der Anwaltskanzleien in der Zentralen Einlaufstelle im Gerichtsgebäude bis auf Weiteres nicht zugänglich sind. Es ist nicht absehbar, ob im laufenden Jahr 2021 der Zugang wieder ermöglicht werden kann. Bis auf Weiteres wird die Post daher weiterhin von den Justizbehörden per Post versandt.

Corona-Pandemie: Die Präsidenten vom Amts- und Landgericht weisen auf die kürzlich erfolgte Verschärfung der Maskenpflicht in den Gerichtsgebäuden hin. Künftig ist es verpflichtend, eine FFP2-Maske in den Räumlichkeiten des Gerichts zu tragen. Rechtsgrundlage für diese Weisung ist das Hausrecht des Präsidenten beruhend auf den entsprechenden Empfehlungen des Bayerischen Justizministeriums. Die Anwaltschaft wird dringend darum gebeten, insbesondere auch auf den Fluren auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Es stehen dafür sämtliche Flure der Gerichtsgebäude zur Verfügung.

Die Vorbereitungen für die künftig vermehrte Verwendung von Videotechnik zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen bei den Zivilgerichten laufen weiter. Die Hardware ist bestellt, aber noch nicht geliefert. Es ist geplant, in geeigneten Fällen aus dem Sitzungssaal zu streamen, damit die vorgeschriebene Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

Unter dem Tagesordnungspunkt **Sonstiges** bat PräsAG Dr. Münzenberg darum, von Seiten der Rechtsanwaltschaft darauf zu achten, dass wirklich nur solche Schriftsätze gefaxt werden, die dringlich sind. Insbesondere in Familiensachen sei es nicht nötig und auch nicht sinnvoll, Hauptsacheanträge, insbesondere Scheidungsanträge, vorab per Fax einzureichen. Zudem sei es ebenfalls unnötig, VKH-Unterlagen zu faxen. Oftmals sind diese Faxe schlecht lesbar und sie blockieren das Faxgerät häufig sehr lang. Ärgerlich sei zudem, dass der Eingang der Originale zu den Fax-Schriftsätzen (der von den Geschäftsstellen natürlich abgewartet wird) manchmal bis zu einer Woche dauert. Es wird daher darum gebeten, wirklich nur dann Schriftsätze per Fax zu übermitteln, wenn dies unvermeidbar ist.

Weiterhin bittet PräsAG Dr. Münzenberg darum, dass die Formblätter V10 zum Versorgungsausgleich sowie die Vordrucke für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien im Zusammenhang mit Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfeanträgen sorgfältig ausgefüllt werden.

Beide Formulare würden häufig unvollständig eingereicht und verursachten auf den Geschäftsstellen erhebliche Mehrarbeit und damit unnötige Verzögerungen.

Konkret in Familiensachen bittet PräsAG Dr. Münzenberg darum, bei Neuanträgen möglichst viele Daten zu den Beteiligten mitzuteilen (Geburtsdaten der Beteiligten, Aufenthalt des Kindes, bei Scheidungen auch Staatsangehörigkeit). Damit könnte vermieden werden, dass wegen unvollständiger Daten für ein und dieselbe Person versehentlich mehrere Datensätze in der EDV angelegt werden.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

POSITIONSPAPIER DER BRAK ZUR NEUREGELUNG DES ANWALTlichen GESELLSCHAFTSRECHTS

TEXT: Redaktion der RAK München

Zentrale Punkte des Positionspapiers der BRAK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Wie bereits in den [Mitteilungen 08/2020](#) berichtet, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Herbst 2020 den Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Hiermit soll das Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften umfassend modernisiert und an die Entwicklungen und Erfordernisse der anwaltlichen Tätigkeit angepasst werden. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung den

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen. Die BRAK äußerte sich jeweils in einer Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen und formulierte Kritikpunkte, Vorschläge und Forderungen im Gesetzgebungsverfahren. Primär mahnte die BRAK in ihrer [Stellungnahme zum Regierungsentwurf](#) an, dass die in der [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) vorgetragenen Bedenken, Kritikpunkte und Vorschläge fast ausnahmslos keine Berücksichtigung im Regierungsentwurf gefunden hätten.

Neben den Stellungnahmen erarbeitete die BRAK auch ein [Positionspapier](#), in dem die wichtigsten Kritikpunkte zusammengefasst wurden. Konkret geht es der BRAK um folgende Punkte:

1. Stimmgewichtung (§ 190 BRAO-E)

Die BRAK spricht sich nach einem Mehrheitsbeschluss in der BRAK-Hauptversammlung entschieden gegen die Einführung einer Stimmgewichtung bei Beschlussfassungen in der Hauptversammlung aus. Nur bei gleichem Stimmgewicht könne – so das Papier – eine Majorisierung der überwiegend kleineren Kammern durch wenige, im Wesentlichen großstädtisch geprägte Kammern vermieden werden. Nur ein gleiches Stimmengewicht gewährleiste eine offene Debatte innerhalb der Hauptversammlung.

2. Erweiterung der Sozietätsfähigkeit (§ 59b BRAO-E)

Das Ziel der Bundesregierung, die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit zu verbessern, wird seitens der BRAK grundsätzlich begrüßt. Zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, dem Verbot der widerstreitenden Interessen sowie aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung, dürfte der Kreis der sozietätsfähigen Berufe nur für solche Berufe erweitert werden, die ähnliche Berufspflichten sowie ein ähnliches Schutzniveau wie Rechtsanwälte haben. Eine Erweiterung der Sozietätsfähigkeit auf alle freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG lehnt die BRAK aus diesem Grund ab. Sie schlägt vor,

neben den bisherigen sozietätsfähigen Berufen folgende weitere Berufe zu berücksichtigen:

- Personen, die selbstständig tätig sind als Apotheker, Architekten, Ärzte, beratende Volks- und Betriebswirte, hauptberufliche öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Ingenieure, Psychologen, Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte;
- Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben.

3. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO-E)

Die BRAK fordert, eine derart weitgehende Öffnung des inländischen Rechtsdienstleistungsmarktes für ausländische Berufsausübungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WHO) unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit zu stellen. Voraussetzung sei, dass die ausländische Berufsausübungsgesellschaft in ihrer Binnenstruktur demokratischen Grundsätzen entspricht und einem vergleichbaren Berufsrecht zur Sicherstellung der anwaltlichen Kernwerte unterliegt.

4. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (§ 31b BRAO-E)

Die BRAK spricht sich dafür aus, dass verpflichtend für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften ein beA eingerichtet wird. Ein Wahlrecht für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften, ob sie mit einem eigenen beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, sei abzulehnen. Zudem fordert die BRAK, dass für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einrichtung nur eines Postfachs für Berufsausübungsgesellschaften sei wiederum praxisfern. Gerade bei großen und größeren Berufsausübungsgesellschaften mit vielen Standorten würde die

Entgegennahme von Posteingängen in nur einem Postfach zu erheblichen organisatorischen Problemen führen. Ergänzend bekräftigt die BRAK ihre Forderung, das Gesellschaftspostfach als sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO auszugestalten.

5. Wegfall der Nichtöffentlichkeit anwaltsgerichtlicher Verfahren (§ 135 BRAO)

Die BRAK fordert, am Grundsatz des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Verhandlung vor dem Anwaltsgericht festzuhalten. Nach Auffassung der BRAK sei es gerechtfertigt, dass die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht nicht öffentlich ist und nicht anders herum, dass die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich ist und nur auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hiermit solle das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant dauerhaft geschützt bleiben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.03.2021

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat differenziert Stellung zu dem Regierungsentwurf genommen und dabei in einigen Punkten Forderungen der BRAK aufgegriffen. In seiner [Stellungnahme](#) schlägt der Bundesrat vor, den von der BRAK unterbreiteten Vorschlag zu § 59c BRAO-E zu übernehmen. Hierbei schließt sich der Bundesrat der Argumentation der BRAK an, dass eine Erweiterung nur auf solche Berufe gerechtfertigt sei, die ähnliche Berufspflichten und eine vergleichbare Berufsaufsicht haben.

Zudem regt der Bundesrat an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der WHO haben, über ihre Zweigniederlassung in Deutschland die zusätzliche Voraussetzung in § 207a BRAO-E aufgenommen werden sollte, dass die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist.

Mit Blick auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) schließt sich der Bundesrat der Forderung der BRAK an, dass für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft antragsunabhängig ein beA eingerichtet werden sollte. Diese Lösung entspreche auch dem Anspruch der Justiz, nicht in jedem Einzelfall prüfen zu müssen, ob ein Gesellschaftspostfach vorliegt. Ferner empfiehlt er, für Berufsausübungsgesellschaften auch mehrere beA einzurichten und den Übermittlungsweg zwischen dem beA für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts als sicheren Übermittlungsweg nach § 130a IV Nr. 2 ZPO anzuerkennen.

REGIERUNGSENTWURF EINES GESETZES ZUR FÖRDERUNG VERBRAUCHERGERECHTER ANGEBOTE IM RECHTSDIENSTLEISTUNGSMARKT

TEXT: Redaktion der RAK München

Zentrale Punkte des Positionspapiers der BRAK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Am 20.01.2021 hat die Bundesregierung den [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt](#) vorgelegt. In dem Gesetzesentwurf soll die Tätigkeit von sogenannten Inkassodienstleistern zur Durchsetzung von Verbraucherrechten geregelt werden.

Derzeit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufsrechtlich nur in sehr engen Grenzen Erfolgshonorare vereinbaren. Sie dürfen für ihre Mandanten keine Verfahrenskosten übernehmen. Anders ist dies bei

Inkassodienstleistern nach § 10 RDG. Diese Dienstleister bieten ihre Beratungsleistungen häufig gegen ein Erfolgshonorar an und tragen, je nach Fall, die Kostenrisiken ihrer Kunden.

Der Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt soll diese Möglichkeiten auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten schaffen. Konkret bedeutet dies, dass Anwälte in größerem Umfang als bisher gegen Erfolgshonorar tätig werden und künftig auch Verfahrenskosten ihrer Mandanten tragen können. Damit wären Anwälte für den Bereich der außergerichtlichen Forderungseinziehung gleichgestellt. Gleichzeitig schreibt der Gesetzesentwurf für Inkassodienstleister lediglich spezielle Informationspflichten vor, die sie Verbrauchern gegenüber zu erbringen haben.

Die BRAK hatte bereits zum Referentenentwurf eine [Stellungnahme](#) abgegeben, in der sie erhebliche Bedenken und Kritikpunkte geäußert hat. Diese bekräftigte die BRAK abermals in ihrer [Stellungnahme](#) zum Gesetzesentwurf. So weist die BRAK erneut auf die kritischen und massiven Auswirkungen des Gesetzes auf die Rolle der Anwaltschaft und damit den Rechtsstaat hin. In einem [Positionspapier](#) benennt die BRAK die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs und spricht sich klar gegen die Lockerung des grundsätzlichen Verbots des Erfolgshonorars aus.

Kritikpunkte aus dem Positionspapier

Hinsichtlich der Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien argumentiert die BRAK, dass die Novellierung der Berufspflichten zur Angleichung an den Inkassodienstleistungsmarkt, der keinen berufsrechtlichen Pflichten unterliegt und keine Ausbildung voraussetzt, dem Anwaltsbild entgegenstehe. Dadurch werde der Verbraucherschutz aufgehoben.

Damit verbunden sei eine fundamentale Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild. Mit der Einführung von Erfolgshonoraren träten Interessensgegensätze

zwischen Rechtsanwalt und Mandant auf. Als Konsequenz könne der Anwalt nicht mehr seine Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege gemäß § 1 BRAO erfüllen.

Mit Einführung einer Prozessfinanzierung rücke der Anwalt zudem in den gewerblichen Tätigkeitsbereich, da er nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse anbietet, sondern auch sein Kapital. Damit werde das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant erheblich belastet.

Zudem sei die Definition von „Inkassodienstleistung“ völlig unzureichend und führe zu weiteren Rechtsunsicherheiten. Eine von vorneherein auf gerichtliche Durchsetzung zielende Tätigkeit, die als Inkassodienstleistung bezeichnet wird, führe zu Anspruchsbündelungen, die dem Sinn und Zweck des RDG widersprechen. Die Befugnisse der Inkassodienstleister müssten eng begrenzt und der Begriff der Inkassodienstleister müsste klar und rechtssicher definiert werden.

Einen weiteren Punkt, den die BRAK in ihrem Positionspapier nennt, ist die Beibehaltung der Rechtsdienstleistung als Kerngeschäft der Anwaltschaft. Mit der Inkassodienstleistung als zulässige Nebenleistung bekomme man einen mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister der Anwaltschaft.

Mit der Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts verbunden sei eine Inkohärenz. Da Rechtsanwälte und nichtanwaltliche Rechtsdienstleister nicht gleichbehandelt werden können, führe dies zu europarechtlicher Inkohärenz, was dem zwingenden Grund des Allgemeinwohlinteresesses entgegensteht.

Zudem führe ökonomisch rentables und auf Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung basierendes Arbeiten dazu, dass nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit geführt würden. Auch erfüllten nichtanwaltliche Inkassodienstleister mit 120 Stunden Sachkundendienstleistung nicht ansatzweise die Kenntnisse, die eine qualifizierte Rechtsberatung erfordert.

Die Rechtsdurchsetzung werde für Verbraucher teurer, weil der Verbraucher in der Regel 30 % als Erfolgshonorar an Legal Tech-Inkasso abgeben muss. Bei anwaltlicher Vertretung erhalte er im Fall des Obsiegens hingegen zusätzlich zu den 100 % seiner Forderung die Rechtsverfolgungskosten durch den Gegner erstattet.

Mit Erfolgshonoraren und Prozesskostenfinanzierung werde das Prinzip der Quersubventionierung unterlaufen, weil der Rechtsanwalt hierbei ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse verfolge und verlorene Erfolgshonorare durch Quersubventionierung nicht ausgeglichen werden können.

Auch entbehrten die zur Begründung herangezogenen Zahlen der für das Erfolgshonorar vorgesehenen Wertgrenze von EUR 2.000 jeglicher empirischen Grundlage. Weiter seien die vorgesehenen Änderungen zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse nicht ausreichend, um der Gefahr unzulässiger Inkassomodelle wirksam begegnen zu können.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat am 05.03.2021 den Gesetzentwurf im ersten Durchgang beraten und zahlreiche Prüfbitten und Änderungswünsche beschlossen.

BREXIT: ANPASSUNGEN IM ANWALTlichen BERUFSRECHT

TEXT: RAin Katharina Höllriegl, Referentin RAK
München

Gesetzesänderungen für Rechtsanwälte aus UK

Im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 sind zum 01.01.2021 Gesetzesänderungen mit erheblichen Auswirkungen für die gem. § 2 EuRAG aufgenommenen Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten.

Demnach wird in § 4 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EuRAG eine Rechtsgrundlage für den Widerruf von Advocates/Barristers/Solicitors aus dem Vereinigten Königreich normiert. So sind aufgenommene Rechtsanwälte zu widerrufen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat dauernd entzogen wird **„oder die Person aus sonstigen Gründen den Status eines**

europäischen Rechtsanwalts verliert“.

Gleichzeitig wurde die Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO um das Vereinigte Königreich ergänzt, sodass die Solicitors/Barristers/Advocates künftig als WHO-Anwalt gem. § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden können.

Dies bedeutet, dass die Aufnahme als Advocate/Barrister/Solicitor gem. § 2 EuRAG nicht kraft Gesetzes entfällt. Vielmehr muss die Rechtsanwaltskammer im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Aufnahme widerrufen.

Neben der Möglichkeit sich gem. § 2 EuRAG als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufnehmen zu lassen, fällt für die Advocates/Barristers/Solicitors aus dem Vereinigten Königreich auch die Möglichkeit weg, sich gem. § 4 Nr. 2 BRAO i.V.m. §§ 11 ff. EuRAG nach dreijähriger Tätigkeit in Deutschland im Rahmen der Eingliederung zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.



AKTIVE BEA- NUTZUNGSPFLICHT

TEXT: RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK,
Berlin

Wo sie bereits gilt - und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

Zum 01.01.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwält*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat die in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Option genutzt, die eigentlich erst ab dem 01.01.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeiten arbeiten bereits mit vollständig elektronischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 01.01.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten Steidle/Jähne ausführlich im [BRAK-Magazin 5/2020, S. 9](#). Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften profitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.

Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwält*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem 01.01.2021 dürfen sie Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i.S.v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 01.01.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 01.01.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

Schriftsätze per beA einreichen: das „kleine Einmaleins“

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III 1 Alt. 2 ZPO), d. h. durch die Anwältin selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der [Wissensdatenbank zum beA](#) und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im [beA-Newsletter](#).

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z. B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.03.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z. B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich. Dies entschied jüngst das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 07.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab 01.01.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden. Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 01.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war.

Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 01.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z. B. in einer Störung der Justizserver oder des beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o. Ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft

gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u. a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

Informationen bei Störungen im ERV

Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell [hier](#) publiziert. Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK aufgelistet.

Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht


In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen. Empfangsbekanntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 01.01.2020 auch Widersprüche im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwalt*innen nur in maschinell lesbarer Form abgegeben werden (s. <http://www.online-mahntrag.de/>).

Achtung: Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwalt*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 01.01.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwalt*innen gem. § 49c BRAO an das Schutzschriftenregister einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.

Bildquelle: LordRunar/iStock



INTERNET EXPLORER NICHT MEHR FÜR BEA- WEBANWENDUNG NUTZBAR

TEXT: beA-Newsletter Ausgabe 1/2021 vom
14.01.2021

Auch in der elektronischen Welt werden einzelne Produkte durch den Hersteller mitunter nicht mehr weiterentwickelt und durch ein anderes Produkt ersetzt. So hat Microsoft die Weiterentwicklung des bekannten Browsers Internet Explorer bereits im Januar 2020 eingestellt, 15 Jahre nach dessen Erscheinen. Diesen Schritt hatte Microsoft bereits im Jahre 2015 angekündigt.

Die BRAK und ihr technischer Dienstleister möchten den beA-Nutzern stets den größtmöglichen Anwendungskomfort und Support bieten. Hinsichtlich des Internet Explorers bedeutet dies, dass dessen Nutzung für die beA-Webanwendung nun nicht mehr möglich ist. Microsoft stellt seit 2015 das Nachfolgeprodukt Edge zur Verfügung, über welches die beA-Webanwendung selbstverständlich genutzt werden kann. Dies gilt ebenso für alle andere gängigen Browser unter den Betriebssystemen Windows, Linux und macOS. Regelmäßige Tests werden übrigens für Chrome (ab Version 49), Firefox (ab

Version 47), Microsoft Edge (ab Version 87) und Safari (ab Version 14) durchgeführt. Hinsichtlich der Betriebssysteme erfolgen regelmäßige Tests für Windows 8, 8.1 (32 Bit und 64 Bit) und 10 (64 Bit) sowie macOS Catalina und Ubuntu 16.04 (64 Bit). Weitere Informationen hierzu enthält unsere [Anwenderhilfe](#). Die BRAK empfiehlt grundsätzlich, stets die aktuelle Version eines Browsers zu verwenden, da von den Herstellern fortlaufend Sicherheitslücken geschlossen werden.

Für Kanzleien empfehlen wir, dass alle Mitarbeiter der Kanzlei den gleichen Browser verwenden, damit Abstimmungen untereinander hinsichtlich der Updates, Einstellungen und Funktionalitäten erleichtert werden.

Bildquelle: LordRunar/iStock



BAG, Beschluss vom 14.09.2020, Az. 6 AZB 23/20

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 14.09.2020 klargestellt, dass die einfache Signatur nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes meint, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift. Zugleich kann die Versäumnis eines diesbezüglichen gerichtlichen Hinweises gebieten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Ein Rechtsanwalt hatte einen Tag vor Ablauf der Berufungsfrist aus seinem beA eine Berufungsschrift unter Verwendung des Briefbogens seiner Kanzlei an das Landesarbeitsgericht ohne qualifizierte Signatur übermittelt. Am Ende des

Schriftsatzes ist das Wort „Rechtsanwalt“ aufgeführt, jedoch nicht der Name des Absenders. Lediglich auf S. 1 des Schriftsatzes war das Aktenzeichen der Kanzlei und als Sachbearbeiter der Name des Rechtsanwalts angegeben.

In der Folge wurde den Parteien der Eingang der Berufung gerichtlich bestätigt und auf die Berufungsbegründungsfrist hingewiesen. Erst im weiteren Verlauf des Verfahrens, nämlich ein Jahr später, wies das Landesarbeitsgericht den Rechtsanwalt darauf hin, dass die Berufungseinlegung seinerzeit nicht formgemäß erfolgt sei, weil bei der einfachen Signatur nicht erkennbar sei, wer die Berufung verantwortet. Die Berufung wurde in der Folge als unzulässig verworfen.

Das BAG gewährte daraufhin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: In der Berufungseinlegung seien zwar die Erfordernisse an die einfache Signatur nicht gewahrt worden. Allein der Zusatz „Rechtsanwalt“ lasse nicht erkennen, wer Verfasser bzw. Absender des Schriftsatzes ist. Nach § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO müsse die Berufungsschrift entweder mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von dieser signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden sein.

Gleichzeitig stellte das BAG jedoch klar, dass der Vorsitzende Richter, der noch während des Laufs der Berufungsfrist den Eingang der Berufung bestätigt hatte, verpflichtet gewesen wäre, den Rechtsanwalt auf seine diesbezüglichen Bedenken hinzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt hätte die fristgemäße Berufungseinlegung noch nachgeholt werden können. Der beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde daher stattgegeben. Nach Auffassung des Gerichts gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht, eine Prozesspartei auf einen leicht erkennbaren Formmangel – wie die fehlende Unterschrift in einem bestimmenden Schriftsatz – hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, den Fehler fristgerecht zu beheben.

Bildquelle: LordRunar/iStock

AKTUALISIERTE AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK
München

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Diese AAH werden in der Arbeitsgruppe „Geldwäscheaufsicht“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet und sodann vom jeweiligen Vorstand der regionalen Kammern genehmigt. Die AAH sollen dazu dienen, ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten konkrete Hinweise zur Anwendung des GwG zur Verfügung zu stellen.

Die [aktualisierte Fassung der AAH](#), die der Vorstand am 26.02.2021 genehmigt

hat, ist auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer München verfügbar.

Bei der Aktualisierung wurde insbesondere die am 01.10.2020 in Kraft getretene Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien, BGBl. 2020 I, S. 1965) berücksichtigt.

In den aktualisierten AAH finden sich darüber hinaus insbesondere folgende Neuerungen:

- Weitere Konkretisierung der Anwendung des GwG auf die Tätigkeiten von Syndikusrechtsanwälten und angestellten Unternehmensjuristen, § 10 Abs. 8a GwG
- Konkretisierung des Katalogtatbestands der „Verwaltung von Geldern“ gem. § Abs. 1 Nr. 10 lit. a) bb) GwG
- Möglichkeit der Videoidentifizierung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG
- Pflicht zur Überprüfung der Einhaltung der Transparenz-Pflichten durch den Mandanten, §§ 20, 21 GwG
- Konkretisierung der Aufbewahrungsfrist gem. § 8 Abs. 4 GwG

Darüber hinaus wurden die AAH in einzelnen Punkten ergänzt, konkretisiert sowie erweitert.

Neben den aktualisierten AAH stellt die Rechtsanwaltskammer München auf ihrer [Website](#) weitere Übersichten und Dokumente zum Thema Geldwäscherprävention zur Verfügung. Diese werden regelmäßig aktualisiert und erweitert.

Die Arbeitsgruppe arbeitet bereits an der 6. Auflage der AAH, um die Hinweise

fortlaufend zu aktualisieren und dabei die Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern einzuarbeiten.

BERICHT DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN ZUR TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER GELDWÄSCHEAUFSICHT IM JAHR 2020

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK
München

Im Rahmen der Geldwäschaufsicht hat die Rechtsanwaltskammer München als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im Jahr 2020 bei 2083 ihrer Mitglieder erhoben (§ 52 Abs. 6 GwG), ob diese an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäfte mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. Die Angabe, an keinem solchen Kataloggeschäft mitgewirkt zu haben, wurde dabei in Stichproben überprüft.

Gegenüber 142 zufällig ausgewählten Verpflichteten wurde sodann eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im GwG im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 50 Abs. 3 GwG). Trotz der mit der SARS-CoV-2-Pandemie verbundenen Schwierigkeiten konnte in 11 Fällen eine Vor-Ort-Prüfung (§ 50 Abs. 3 S. 2 GwG) durchgeführt werden.

Im Jahr 2020 wurden aufgrund festgestellter Verstöße 21 Verwarnungen mit Verwarngeld gem. § 56 OWiG erteilt. Darüber hinaus wurde in einem Fall ein bereits bestandskräftiges Bußgeld festgesetzt; in weiteren Fällen wurden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Die Verletzung von Pflichten nach dem GwG ist mit Geldbuße von bis zu EUR 150.000 bedroht. Gegenüber mehreren Mitgliedern wurden zudem aufgrund der Nichtmitwirkung im Rahmen der Erhebung Zwangsgelder verhängt.

Eine Statistik der Abteilung Geldwäsche 2020 ist [hier](#) zu finden.

NEUBESTELLUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES MÜNCHEN „GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTE“

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

Die Rechtsanwaltskammer München sucht Interessenten, die bereit sind, im Prüfungsausschuss München ehrenamtlich mitzuarbeiten. Nachdem zum September 2021 die Neubestellung des Ausschusses erfolgt und Prüfungsausschussmitglieder nach langen Jahren der ehrenamtlichen Tätigkeit ihr Amt niederlegen wollen, sind qualifizierte Nachwuchskräfte sehr gefragt. Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in München und besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern. Demnach ist der Prüfungsausschuss mit zwei Rechtsanwälten, zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und zwei Lehrern einer berufsbildenden Schule oder einer entsprechenden Lehranstalt für Fortbildungsmaßnahmen besetzt. Die Mitglieder werden jeweils für vier Jahre berufen. Sie verfügen über erstklassige Qualifikationen in den Handlungsbereichen:

- Büroorganisation und -verwaltung
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

Die Rechtsanwaltskammer München führt pro Jahr eine Fortbildungsprüfung durch. Ihre Aufgaben reichen von der Aufsicht der schriftlichen Prüfungen bis hin zur Abnahme des praxisorientierten Situationsgespräches. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, wird aber mit einer angemessenen Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der RAK München bezahlt.

Bei Interesse an der Mitwirkung im Prüfungsausschuss „Geprüfte Rechtsfachwirte“ senden Sie bitte das ausgefüllte [Bewerbungsformular](#) an ausbildung@rak-m.de. Wenn Sie Fragen zur Tätigkeit haben, steht Ihnen die Ausbildungsabteilung auch telefonisch unter 089/53 29 44 780 zur Verfügung.

MINDESTSÄTZE DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNG FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM/ZUR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLT

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

Nach eingehender Beratung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München in seiner Sitzung am 18.12.2020 beschlossen, eine Anhebung der Ausbildungsvergütung für die LG-Bezirke München I und München II zu empfehlen. Die Beträge wurden jeweils um EUR 100,00 für die LG-Bezirke München I und II angehoben.

Als angemessene Vergütung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die LG-Bezirke München I und München II werden folgende Mindestsätze gelten:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung) | 800,00 Euro |
| 2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung) | 900,00 Euro |
| 3. Ausbildungsjahr | 1000,00 Euro |

Für die übrigen LG-Bezirke im Bereich der Rechtsanwaltskammer München gelten für die angemessene Vergütung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) weiterhin folgende Mindestsätze:

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung) 700,00 Euro
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung) 800,00 Euro
3. Ausbildungsjahr 900,00 Euro

Die Erhöhung der Mindestsätze gilt für alle Neuverträge mit dem Ausbildungsbeginn ab dem 01.09.2021. Die neuen Mindestsätze gelten nicht für Auszubildende, die bereits vor dem 01.09.2021 ihre Ausbildung begonnen haben und gegebenenfalls ihren Ausbildungsplatz wechseln. Auch gelten die neuen Mindestsätze nicht für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge, die vor Bekanntgabe der Mindestsätze in den Mitteilungen bei der RAK München eingereicht wurden. Hier gilt die bisherige Vereinbarung zur Ausbildungsvergütung im Ausbildungsvertrag fort.

Die Empfehlungen zu den Mindestsätzen sind seit knapp dreieinhalb Jahren nicht mehr angehoben worden. Die damals ausgesprochenen Empfehlungen halten dem Wettbewerb mit anderen rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen heute nicht mehr stand. Die Erhöhung gilt nur für den Raum LG-Bezirk München I und München II, um den hohen Lebenshaltungskosten im Ballungsraum München gerecht zu werden.

Den Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer kommt bei der Festlegung der Angemessenheit eine besondere Bedeutung zu, da gemäß der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Entscheidung vom 30.09.1998 - 5 AZR 690/97) zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, wenn eine tarifliche Regelung fehlt. In begründeten Fällen, vor allem bei Ausbildungsstellen in der Region, dürfen die empfohlenen Ausbildungsvergütungen bis zu 20 % unterschritten werden. Wenn die vorgegebenen Mindestsätze der Kammer erheblich unterschritten werden, ist dies jedoch gesondert zu begründen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Neufassung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 07.10.2020 die in der beigehefteten Ausfertigung wiedergegebene [Prüfungsordnung](#) für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung für die

Rechtsanwaltsfachangestellten

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 BBiG vorgelegt, der keinen Einspruch erhoben hat.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 29.12.2020 (Gz: A4 - 7626 - IV - 8804/2020) genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 77 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

München, den 15.03.2021

gez. RA Michael Then
Präsident

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses, der Prüferdelegationen sowie beauftragte Sachverständige bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 08.10.2020 die in der beigehefteten Ausfertigung wiedergegebene [Entschädigungsordnung](#) für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses, der Prüferdelegationen sowie beauftragte Sachverständige bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen.

Die Änderung der Entschädigungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 29.12.2020 (Gz: A4 - 7626 - IV - 10594/2019) genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 40 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

München, den 15.03.2021

gez. RA Michael Then
Präsident



**AUF EIN WORT, HERR
PROF. ANDREAS
MEISTERERNST !**

Herr Prof. Meisterernst, zunächst einmal möchten wir Ihnen herzlich zu Ihrer neuen Position als Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes gratulieren. Die Liste Ihres Wirkungskreises ist sehr lang - Sie sind Rechtsanwalt, Hochschulprofessor, Richter am Bayerischen Anwaltsgerichtshof und nun auch dessen Präsident. Was haben Sie sich speziell für Ihr Amt am BayAGH vorgenommen?



RA Prof. Andreas Meisterernst

Man kann und muss in so einem Amt glücklicherweise das Rad nicht neu erfinden. In erster Linie möchte ich die hervorragende Arbeit meiner Vorgängerin, Frau Irina Lindenberg-Lange, fortsetzen, die den Bayerischen Anwaltsgerichtshof in ihrer Amtszeit organisatorisch sehr gut aufgestellt hat. Ich habe mir vorgenommen, ihrem Vorbild zu folgen und dann, wenn es soweit sein wird, auch meinem Nachfolger ein gut bestelltes Haus zu hinterlassen. Mit dem Amt des Präsidenten ist zugleich der Vorsitz im 4. Senat verbunden, der sich nicht mit Disziplinarsachen, sondern mit Verwaltungsangelegenheiten befasst. Der Anwaltsgerichtshof ist insoweit einem Oberverwaltungsgericht gleichgestellt. Dabei sehe ich meine Aufgabe als Vorsitzender und Fachanwalt für Verwaltungsrecht auch darin, anwaltliche Erfahrungen und Sichtweisen in die Rechtsprechung des Senats einzubringen. Nicht zuletzt würde ich mich auch freuen, wenn es mir gelingt, das sich gegenseitig bereichernde Miteinander von Rechtsanwälten und Richtern in der Rechtsprechung zu fördern. Ein letztes, aber nicht unwichtiges, Ziel: Ich möchte als Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs für die Unabhängigkeit der Berufungsgerichtsbarkeit eintreten, um die elementare Rolle der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu verteidigen. Dazu gehört es auch, die Aufgaben des AGH effektiv wahrzunehmen und fachlich hochwertig zu erfüllen.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit agiert - anders als beispielsweise die Berufungsgerichtsbarkeit der Steuerberater - eigenständig. Welche Herausforderungen sehen Sie auf die Anwaltsgerichtsbarkeit zukommen und worin begründet sich diese Art der Organisation?

Ich bin ja schon eine Weile in der Anwaltsgerichtsbarkeit tätig. Anfang 2008 habe ich beim Anwaltsgericht für die RAK München als Beisitzer angefangen, bevor ich Ende 2011 an den AGH gewechselt bin. Ich kenne somit beide Aufgabenbereiche des AGH, sowohl die Ahndung von Pflichtverletzungen, bei denen der AGH Berufungsinstanz für die bayerischen Anwaltsgerichte ist, als auch die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit für Amtshandlungen der bayerischen Rechtsanwaltskammern. Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, zu der auch die Durchsetzung des Berufsrechts gegenüber den Mitgliedern gehört, trägt wesentlich zur Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und zu ihrer einzigartigen Stellung bei. Deswegen ist es mir sehr wichtig, auch im Bereich der Anwaltsgerichtsbarkeit mit Augenmaß die übertragenen Aufgaben so wahrzunehmen, dass die Belange der Rechtsanwaltschaft gewahrt werden und das Selbstverwaltungsrecht gestärkt wird. Dabei nehme ich im Bereich der Anwaltsgerichtsbarkeit keine Erosion der Aufgaben wahr. In den letzten Jahren waren wir im verwaltungsrechtlichen Bereich z. B. mit vielen Verfahren auf Zulassung von Syndikusrechtsanwälten befasst, die der AGH aufgrund einer neuen Zuständigkeit auch mit verbindlicher Wirkung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung entschieden hat. Insgesamt sehe ich daher keine Schwächung der anwaltsgerichtlichen Selbstverwaltung. Man könnte sich durchaus überlegen – aber dies sind rechtspolitische Fragen – der Anwaltsgerichtsbarkeit noch weitere Aufgaben zu übertragen. Die Berufsgerichtsbarkeit der Steuerberater kommt demgegenüber natürlich aus einer ganz anderen Tradition und beschränkt sich auf die Verfolgung von Pflichtverstößen. Verwaltungsangelegenheiten der Steuerberaterkammern werden vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Wie sehen Sie hierbei das Nebeneinander von ehrenamtlichen Richtern und Berufsrichtern?

Das Zusammenspiel von Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern aus der Rechtsanwaltschaft gibt es erst am AGH. Bei den Anwaltsgerichten der bayerischen Rechtsanwaltskammern entscheiden die Anwaltsgerichte noch in einer Besetzung mit drei Rechtsanwälten, am Verfahren ist allerdings die Generalanwaltschaft beteiligt. Insoweit liegt die Verantwortung in erster Instanz allein bei den ehrenamtlichen Richtern. Beim AGH stellen die anwaltlichen Mitglieder in den Senaten zwar die Mehrheit, doch wirkt sich dies meiner

Erfahrung nach nicht entscheidend aus. Die unterschiedlichen Erfahrungen und Sichtweisen aller mit der Entscheidung befassten Richter sind es, die einen Mehrwert schaffen. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Zusammenwirken von Berufsrichtern und Rechtsanwälten die Garantie dafür ist, sowohl rechtlich ausgewogene als auch praxisnahe Entscheidungen zu treffen. Die Zusammenarbeit in der Anwaltsgerichtsbarkeit ist offen, kollegial sowie rechtlich und fachlich auf hohem Niveau und – wie mir auch von berufsrichterlichen Mitgliedern bestätigt wurde – für beide Seiten äußerst fruchtbar.

Als Jurist, der in so unterschiedlichen Fachbereichen agiert und mit so andersgearteten Mandaten und Zielgruppen zu tun hat - was sind für Sie die entscheidenden Fähigkeiten, die ein guter und erfolgreicher Rechtsanwalt benötigt?

Über diese Frage ist ja schon viel philosophiert worden. Ich denke, es gibt nicht nur einen Weg, erfolgreich zu sein und jeder muss für sich selber auch definieren, was er unter Erfolg versteht. Die einschlägigen Empfehlungen gehen ja von dem Rat für Abiturienten: „Man sollte gut in Deutsch und Mathematik sein“, bis zu dem oft nach Ludwig Thoma gebrachten Zitat: „Er war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand“. Ob man tatsächlich mit mäßigem Verstand ein guter Rechtsanwalt wird, wage ich zu bezweifeln. Auch sollte man das juristische Handwerk beherrschen. Daneben ist meiner Meinung nach eine wesentliche Eigenschaft die Neugier, nicht im Sinne des Suchens nach Sensation und Überraschung, sondern im Sinne des platonischen Staunens. Bei all den unterschiedlichen Dingen, die ich parallel betreibe, reizt mich der Perspektivwechsel, das Aufbrechen von Selbstverständlichkeiten und das Wahrnehmen eines Sachverhalts aus verschiedenen Blickwinkeln. Ich denke, dass diese Neugier für einen Rechtsanwalt eine gute Voraussetzung ist, weil ein wesentlicher Teil unserer Tätigkeit darin liegt, sich in unterschiedliche Positionen und Sichtweisen hineinzusetzen und so zu möglichst realitätsnahen und interessengerechten Einschätzungen einer Sach- und Rechtslage zu gelangen.

Welche Herausforderung sehen Sie auf die Anwaltschaft in Zukunft

zukommen? Und wie sollten die Kolleginnen und Kollegen diesen Ihrer Einschätzung nach begegnen?

Die Anwaltschaft stand eigentlich immer vor Herausforderungen. Wie ich in den 90er-Jahren angefangen habe, war die Rede von der Anwaltsschwemme und dass alle Studierenden der Rechtswissenschaften vermutlich gescheiterte Existenzen werden würden. Heute werden wir von Legal Tech und anderen Neuerungen „bedroht“. Ich glaube fest daran, dass die Anwaltschaft nicht totzukriegen ist. Solange wir unsere Kernkompetenzen, den unabhängigen Rechtsrat und die selbständige professionelle Interessenvertretung von Mandanten nicht preisgeben, wird die Rechtsanwaltschaft meiner festen Überzeugung nach auch alle Herausforderungen der Zukunft meistern. Für das, was ein guter Anwalt leisten kann, wird es meiner Meinung nach keinen Ersatz geben. Viele Herausforderungen betreffen auch nicht nur die Anwaltschaft, sondern die gesamte Gesellschaft. Flexibilität, Fortbildung, Anpassung an den technischen Fortschritt, das wird alles auch von der Anwaltschaft verlangt.

Neben allem beruflichen Engagement - wie verschaffen Sie sich privat Entspannung und wie verbringen Sie Ihre Freizeit?

Das ist eine interessante Frage, über die ich mich kürzlich einen ganzen Abend lang unterhalten habe, Stichwort „Work-Life-Balance“. Mein Gesprächspartner und ich waren am Ende der Meinung, dass wir mit diesem Gegensatzpaar gar nicht so viel anfangen können, weil – zumindest für uns – die Grenzen zwischen diesen beiden Bereichen verwoben und fließend sind. Die Arbeit ist eben auch Teil des Lebens. Also wenn man in der Arbeit nur Stress hat, hilft es vielleicht auch nicht, wenn man die Freizeit strikt getrennt hält, aber dort nicht abschalten kann. Ich habe vier erwachsene Kinder, um die ich mich zwar nicht mehr kümmern muss, aber manchmal darf, am liebsten dann, wenn ich sie gemeinsam mit meiner Frau bekoche. Kochen würde ich durchaus als ein Hobby bezeichnen, ebenso meine beiden Hunde, wobei wir seit einem Jahr einen französischen Schäferhund haben, der uns ganz schön auf Trab hält. Auch würde ich gerne einmal wieder in die Oper gehen. Und das Letzte und Beste habe ich mir bis zum Schluss aufgehoben: Im September letzten Jahres bin ich zum ersten Mal Großvater geworden, auf den Job als Opa freue ich mich von

ganzem Herzen.

Bildquelle: Thinkstock/iStock